



Förderrichtlinien für klimarelevante Energieförderungen der Marktgemeinde Mauerbach

- **Allgemeine Bestimmungen**

Die Marktgemeinde Mauerbach gewährt einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen, die nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vergeben werden. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Mauerbach dar. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

- **Wer kann um die Förderung ansuchen?**

Zulässige Förderungswerber sind natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer sowie natürliche Personen als Nutzungsberechtigte an Wohnungen mit schriftlicher Zustimmung des Liegenschaftseigentümers.

Voraussetzung ist jeweils der Hauptwohnsitz in Mauerbach.

Über Ansuchen können auch juristische Personen, insbesondere Vereine mit Vereinssitz oder Unternehmen mit Sitz in Mauerbach, als Förderungswerber in Betracht gezogen werden.

Die Höhe der Förderungen ist pro Haushalt mit € 800 gedeckelt.

- **Was wird gefördert?**

(siehe Punkt Fördergegenstände weiter unten)

- **Beratung durch die firmenunabhängigen Berater der eNu (Energie- und Umweltagentur NÖ)**
- **Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung**
- **Wärmepumpen**
- **Photovoltaikanlagen sowie Photovoltaik Gemeinschaftsanlagen**
- **Heizkesseltausch von Öl oder Gas auf erneuerbare Alternativen**

- **Ansuchen und Verfahren**

Frist

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels bei der Marktgemeinde Mauerbach aufgelegten oder von der Homepage heruntergeladenen Formularen schriftlich bis spätestens 6 Monate ab Rechnungsdatum im Gemeindeamt einzubringen.

Ist der Fördertopf leer, wird der Antrag im nächsten Jahr bearbeitet.

Baubehördliche oder technische Voraussetzungen:

Bei Maßnahmen, die baubehördliche oder technische Voraussetzungen verlangen, werden Zuschüsse nur gewährt, wenn:

- a) alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind bzw. die notwendigen Zustimmungserklärungen sowie allfällige behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlagen durch Förderungswerbende eingeholt wurden;
- b) die Anlage den geltenden Normen entspricht;
- c) sich Förderungswerbende verpflichtet haben, für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren.

- **Fördergegenstände**

1. Beratung durch die eNu – Voraussetzung für 3. und 5.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	30 €



Das Beratungsprotokoll muss bei jedem Förderansuchen vorgelegt werden.

☎ 0 2 7 4 2 - 2 2 1 4 4

2. Sonnenkollektoren

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche	€ 500.-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche	€ 600.-
Versorgung mehrerer Wohneinheiten	Mind. 8m ² /25m ² Kollektorfläche	Zusätzlich € 150/ Wohneinheit

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Qualitätskriterien: Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen beziehungsweise dadurch zertifiziert sind:

Gütesiegel des Verbandes Austria Solar, „Österreichisches Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“, „Solar Keymark“- Richtlinie

Vorzulegen ist

- Saldierte Originalrechnungen

3. Wärmepumpen

Wärmepumpen gelten als förderfähig, wenn eine Typenprüfung und das Qualitätsgütesiegel EHPA (European Heat Pump Association) vorliegen.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser, Luft-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem (maximale Vorlauftemperatur 35°C)	€ 300,-

Vorzulegen sind:

- Beratungsprotokoll der eNu
- Vorlage der Anlagenbeschreibung
- Saldierte Originalrechnung

4. Photovoltaik

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Privatanlagen	Mind. 1 kWp bis max. 4 kWp	€ 120,- je kWp
Gemeinschaftsanlagen	Bei Anlagen eines Gebäudes, die von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt werden, können anteilig 4 kWp pro Antrag, jedoch insgesamt maximal 10 kWp gefördert werden. Ausgeschlossen von der Förderung sind gewerbliche Erzeugungsgemeinschaften.	
Balkonkraftwerke	Photovoltaikanlage mit einer maximalen Einspeisleistung von 800W. Diese Förderung ist pro Haushalt nur einmalig möglich!	€ 250,- max. 40% der Kosten

Vorzulegen sind

- Vorlage der Anlagenbeschreibung
- Saldierte Originalrechnung

5. Biomasseheizung

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern sie der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen - das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 500,-

Vorzulegen sind

- Beratungsprotokoll der eNu
- Vorlage der Anlagenbeschreibung
- Saldierte Originalrechnung

• Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.03.2024, gelten ab 1. April 2024

Gemeindeamt Mauerbach: Hauptstraße 246, 3001 Mauerbach;
Telefon: 979 16 77-0; Fax: 979 16 77-113; E-Mail: gemeinde@mauerbach.gv.at